|  |
| --- |
| **Muster-Beschluss: Richtlinien zur Kostentragungspflicht** |
| 1. Die Eltern minderjähriger SuS, die möchten, dass ihre Kinder an der Klassenfahrt teilnehmen, sind verpflichtet, ihre Kinder verbindlich schriftlich hierzu anzumelden. 2. Die Eltern minderjähriger SuS sind verpflichtet, die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt verbindlich schriftlich zu erklären. Hilfebedürftige SuS im Sinn der sozialgesetzlichen Regelungen legen eine Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers vor. 3. Mit der schriftlichen Anmeldung von SuS wird pauschal 1/3 der zuvor bekannt gegebenen Gesamtkosten für die Klassenfahrt zur Zahlung fällig. 4. Die Anzahlung in Höhe von 1/3 der anfallenden Kosten ist innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die Schule zu begleichen. 5. Die restlichen Kosten werden spätestens 2 Wochen vor Antritt der Klassenfahrt in voller Höhe fällig. 6. Die Kosten für eine Klassenfahrt sollten im Einzelfall 400 € nicht übersteigen (Obergrenze). 7. Begleichen die Eltern den Gesamtbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen vor Antritt der Klassenfahrt, werden betroffene SuS von der Klassenfahrt abgemeldet. Sie dürfen dann nicht mehr teilnehmen. 8. SuS, deren Eltern die Kosten nicht vor Antritt der Klassenfahrt in voller Höhe begleichen, müssen mit Beginn der Klassenfahrt am regulären Unterricht in einer anderen Klasse teilnehmen. 9. Bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung behält sich die Schule vor, den Rechtsweg zu beschreiten und ein gerichtliches Mahnverfahren gegen säumige Zahler einzuleiten. |